



DHV – Die Berufsgewerkschaft e. V.
Mitglied im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)
Arbeitskampfordnung

Der DHV-Hauptvorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrates des DHV folgende Arbeitskampfordnung festgelegt:

§ 1 Arbeitskampfmaßnahmen

Arbeitskampfmaßnahmen im Sinne der Arbeitskampfordnung sind:

- a) Gemeinschaftliche Arbeitsniederlegungen und sonstige auf die Behinderung des Arbeitsablaufes zielende Maßnahmen. Hierzu zählen unter anderem Warnstreiks und Erzwingungsstreiks
- b) Maßnahmen zur Abwendung von Aussperrungen und deren Folgen.

§ 2 Arbeitskampfbeschluss - Beantragung und Entscheidung

1. Entscheidung über die Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen

Über die Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen sowie über den Aufruf zum Arbeitskampf entscheidet der Hauptvorstand. Dies kann in Form eines Rahmenbeschlusses erfolgen, mit dem der Gesamtumfang der Arbeitskampfmaßnahme festgelegt und die Entscheidung über einzelne Arbeitsniederlegungen und Aktionen an die Tarifkommissionen – widerruflich – delegiert wird.

2. Beantragung von Arbeitskampfmaßnahmen beim Hauptvorstand

Voraussetzung für einen Antrag auf Genehmigung von Arbeitskampfmaßnahmen ist der entsprechende Beschluss der zuständigen Tarifkommission. Der Antrag wird von dem zuständigen hauptamtlichen Geschäftsführer beim Hauptvorstand gestellt.

In Eilfällen kann der Hauptvorstand selbst über die Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen entscheiden.

3. Verfahren bei Ablehnung/Abänderung eines Antrages

Der Hauptvorstand kann beantragte Arbeitskampfmaßnahmen ablehnen. Dies gilt insbesondere, wenn mit dem Arbeitskampf wesentliche rechtliche, politische und/oder finanzielle Risiken verbunden sind.

Der Hauptvorstand kann einen Antrag in abgeänderter Form beschließen.

In vorgenannten Fällen ist die zuständige Tarifkommission zu hören.

4. Erzwingungsstreiks

Für die Durchführung von Erzwingungsstreiks gelten zusätzlich die in § 3 festgelegten Verfahren.

§ 3 Erzwingungsstreiks

1. Der Streik ist das letzte Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen. Er kann erst eingeleitet werden, wenn alle Verhandlungen - einschließlich vereinbarter Schlichtungsverfahren - ergebnislos beendet sind.
2. Jedem Streik muss grundsätzlich eine Urabstimmung vorausgehen. Ob eine Urabstimmung durchgeführt wird, entscheidet auf Empfehlung der zuständigen Tarifkommission der Hauptvorstand. Für die Durchführung der Urabstimmung setzt der Hauptvorstand Bevollmächtigte ein, die den räumlichen oder betrieblichen Bereich der Urabstimmung festlegen.
3. Stimmberechtigt zur Urabstimmung sind alle ordentlichen Mitglieder des betreffenden Tarifbereichs oder Betriebes, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen und die unter das Tarifrecht fallen.
4. Die Urabstimmung ist geheim und wird brieflich durchgeführt. In Betrieben mit DHV-Betriebsgruppen kann auf Antrag an den Bevollmächtigten auch an Ort und Stelle abgestimmt werden, ohne daß dadurch das Recht auf briefliche Abstimmung verloren geht.

5. Arbeitskampfmaßnahmen dürfen vom Hauptvorstand nur beschlossen und eingeleitet werden, wenn sich mehr als 75 v.H. der abstimmungsberechtigten Mitglieder des betreffenden Tarifbereichs oder Betriebs für den Streik ausgesprochen haben.
6. Zur Einleitung und Überwachung aller Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung des Streiks notwendig sind, setzt der Hauptvorstand eine Streikleitung ein.
7. Die Streikleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand darüber, bei welchen Betrieben und in welchem Umfang gestreikt wird. Die betroffenen Mitglieder werden von der Streikleitung über den Beginn der Streikmaßnahme informiert. Die Streikleitung unterrichtet die von der Arbeitsniederlegung betroffenen Arbeitgeber.
8. Alle von der Arbeitskampfmaßnahme betroffenen Mitglieder sind verpflichtet, die Anordnungen der Streikleitung zu beachten und zu befolgen und damit die Voraussetzungen für einen wirksamen Streikverlauf zu schaffen.
9. Die von der Streikleitung anerkannten Notdienstarbeiten müssen erledigt werden. Notdienstarbeiten sind alle Arbeiten, die zum Schutz und zur Erhaltung der Betriebseinrichtungen sowie für das Gemeinwohl zwingend notwendig sind.
10. Die Streikleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand über die Unterbrechung, Aussetzung und Beendigung des Streiks. Der Streik ist zu beenden, wenn mehr als 25 v. H. der abstimmenden Mitglieder einen zur Urabstimmung gestellten Vermittlungsvorschlag angenommen oder in einer Urabstimmung für die Beendigung des Streiks gestimmt haben.

§ 4 Mitgliederbefragung

Der Hauptvorstand kann eine Mitgliederbefragung zu einem Verhandlungsergebnis beschließen. Sprechen sich mehr als 75 % der zur Mitgliederbefragung aufgerufenen und nicht verhinderten Mitglieder gegen die Annahme des Verhandlungsergebnisses aus, kann der Hauptvor-

stand dieses Votum wie eine Urabstimmung zu einem Erzwingungsstreik behandeln.

§ 5 Sonstige Regelungen

1. Für die Streikgeldunterstützung ist die "Unterstützungsordnung bei Streik und Aussperrung" vom 1. Januar 2004 maßgebend.
2. Soweit die DHV ihre tarifpolitischen Ziele zusammen mit anderen Gewerkschaften in einer Tarifgemeinschaft verfolgt und diese über eine eigene Arbeitskampfordnung verfügt, findet diese nach erfolgter Urabstimmung Anwendung.

Beschlossen am 5. November 1983 (geändert am 12.07.1996, 22.11.1997, 27.11.1999, 01.01.2000, zum 01.01.2004 und zum 01.01.2015)